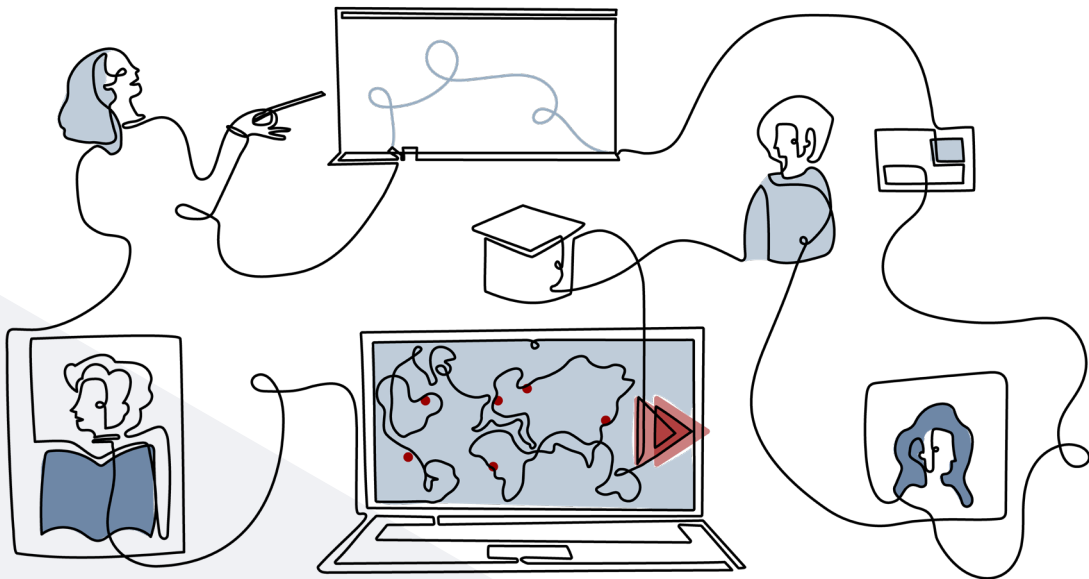


**HRK ADVANCE**

Governance und Prozesse der  
Internationalisierung optimieren

# Verbesserte Rahmenbedingungen zur Teilnahme internationaler Studierender an virtuellen Studienanteilen

Handreichung



**HRK** Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

# Inhalt

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>1. Kontext und Zielsetzung</b>	<b>4</b>
<b>2. Virtuelle Studienformate, Statusoptionen und Rahmenbedingungen für internationale Studierende</b>	<b>5</b>
<b>3. Virtuelle Anteile im Regelstudium</b>	<b>7</b>
3.1 Status quo und Statusoptionen	7
3.2 Herausforderungen	8
3.3 Handlungsoptionen und -bedarfe der Hochschulen	8
<b>4. Virtual Mobility</b>	<b>12</b>
4.1 Status quo und Statusoptionen	12
4.2 Herausforderungen	13
4.3 Handlungsoptionen und -bedarfe der Hochschulen	14
<b>5. Shared Virtual Classroom</b>	<b>18</b>
5.1 Status quo und Statusoptionen	18
5.2 Herausforderungen	19
5.3 Handlungsoptionen und -bedarfe der Hochschulen	20
<b>6. Zusammenfassung der Handlungsoptionen der Hochschulen</b>	<b>23</b>
<b>7. Zusammenfassung der Handlungsbedarfe auf Landes- und Bundesebene</b>	<b>25</b>
<b>Anhang: Matrix „Status und Rahmenbedingungen“</b>	<b>28</b>
<b>Referenzen</b>	<b>29</b>

## Präambel

Das Projekt „HRK ADVANCE – Governance und Prozesse der Internationalisierung optimieren“ setzt sich zum Ziel, die hochschulische Internationalisierung fokussiert weiterzuentwickeln und in zentralen Handlungsfeldern zu dynamisieren. Es widmet sich dabei konkreten rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen im Kontext der internationalen Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene und Systemebene.

Im ersten von insgesamt drei Themenzyklen befasst sich das Projekt HRK ADVANCE mit der Governance internationalisierter Lehre. In diesem Kontext wurde im Jahr 2022 eine Expertenrunde eingesetzt, die sich vertieft mit den Herausforderungen und rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für das Online-Studium von internationalen Studierenden an deutschen Hochschulen auseinandersetzte. Grundlage der Diskussion stellte eine zuvor in Auftrag gegebene juristische Expertise dar, in der die landes- und hochschulrechtlichen Grundlagen für die Teilnahme von internationalen Studierenden an verschiedenen virtuellen Studienformaten geprüft wurden.

Im Anschluss an den intensiven und gewinnbringenden Austausch mit den Expert:innen entstand die vorliegende Handreichung, die das Ziel verfolgt, den Status quo und aktuelle rechtssichere Handlungsoptionen für die deutschen Hochschulen aufzuzeigen, um internationalen Studierenden eine möglichst reibungslose Teilnahme an virtuellen Studienanteilen zu ermöglichen. Ferner benennt sie rechtliche und organisatorische Herausforderungen und Handlungsbedarfe auf Landes- und Bundesebene. In einer Online-Konsultation wurde den HRK-Mitgliedshochschulen die Möglichkeit gegeben, Stellung zum Entwurf der Handreichung zu nehmen. Über die erhaltenen Rückmeldungen konnte der vorliegende Text um wertvolle Impulse aus dem Hochschulsystem ergänzt werden.

Die Handreichung soll sowohl den Hochschulen als auch der Politik in Bund und Ländern Orientierung bieten sowie notwendige Entwicklungsfelder, wie z. B. bei den Themen Studierendenstatus, Gebühren und Beiträge, Krankenversicherung oder IT-Zugänge und Identitätsmanagement, aufzeigen. Zugleich ist die Handreichung als Teil eines weitreichenderen Prozesses im Themenzyklus „Governance internationalisierter Lehre“ von HRK ADVANCE zu verstehen. Aspekte wie studienbegleitende Services oder die curriculare Verankerung von Online-Lehre für internationale Studierende werden in weiteren Formaten des Themenzyklus, wie etwa Praxiswerkstätten und einer Themenzyklustagung unter Einbeziehung von Beispielen guter Praxis aus den deutschen Hochschulen, im weiteren Projektverlauf Berücksichtigung finden.

Das komplexe Thema Online-Studium für internationale Studierende erfährt wachsende Bedeutung und wird sowohl in den Hochschulen als auch auf Landes- und Bundesebene diskutiert und sukzessive weiterentwickelt. Das Projekt HRK ADVANCE möchte dazu beitragen, das wichtige Thema in den Fokus von Hochschulen und Politik zu rücken, und ermutigt die Akteur:innen auf den verschiedenen Ebenen, weitere Schritte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von virtueller Mobilität von internationalen Studierenden zu gehen. Dabei gilt unser Dank all denjenigen, die an der Entstehung der vorliegenden Handreichung auf vielfältige Weise mitgewirkt haben.

# 1. Kontext und Zielsetzung

Im Zuge der Internationalisierung der Hochschulen gewinnen – neben der weiterhin elementar wichtigen realen Mobilitäts- und Auslandserfahrung – internationale Studienanteile in digitaler Form an Bedeutung. Sowohl im Kontext der Internationalisierung zu Hause als auch hinsichtlich der Gewinnung internationaler Studierender für den Studienstandort Deutschland ist erwartbar, dass sowohl hybride als auch vollständig digitale Studienangebote zukünftig einen weiteren Zuwachs erfahren. Mit der Teilnahme von internationalen Studierenden an Online-Lehrveranstaltungen an einer deutschen Hochschule verbindet sich eine Reihe von rechtlichen Fragen. Für die deutschen Hochschulen ist es von großem Interesse, diese Fragen zu klären und rechtliche Hürden abzubauen, um ihre Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit im Sinne der Gewinnung internationaler Studierender weiter zu steigern.

Ziel der vorliegenden Handreichung ist es, Handlungsspielräume bei der Einrichtung virtueller Lehrangebote aufzuzeigen. Diese sollen die Hochschulen in die Lage versetzen, internationalen Studierenden eine möglichst reibungslose Teilnahme an virtuellen Studienanteilen zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Handreichung zu einer systematischen Befassung mit der Thematik auf Systemebene beitragen und neben Handlungsoptionen für die Hochschulen auch Handlungsbedarfe auf Landes- und Bundesebene identifizieren.

Während der Corona-Pandemie mussten notgedrungen Ad-hoc-Lösungen für die Virtualisierung von Studiengängen und die Teilnahme von internationalen Studierenden an diesen rasch etablierten Online-Studienangeboten gefunden werden. Diese beruhten häufig auf informellen Arrangements und Vereinbarungen und erforderten administrative Einzelfalllösungen.

Doch auch reguläre virtuelle Mobilität hat im Zusammenhang mit der anwachsenden internationalen Hochschulvernetzung und Lehrkooperation sowie den Digitalisierungsstrategien der Hochschulen an Bedeutung gewonnen.<sup>1</sup> Initiativen wie die Europäischen Hochschulnetzwerke (EUN)<sup>2</sup> fördern bei den beteiligten Hochschulen eine stärkere curriculare Verzahnung, bei der Online-Formate eine zunehmende Rolle spielen. Förderprogramme wie die ERASMUS+ Blended Intensive Programmes (BIP)<sup>3</sup> oder die International Virtual Academic Collaboration (IVAC)<sup>4</sup> des DAAD schaffen Anreize, um Präsenz- und Online-Lehre in der internationalen Kooperation im Sinne einer *blended mobility* zu verschränken und strukturell zu verankern. Auf europäischer Ebene wird mit der European Student Card Initiative<sup>5</sup> an einem digitalen Mobilitätsmanagement und vereinfachten Zugängen zu Online-Kursen und -Hochschulservices gearbeitet.

Die zugleich rasant wachsende Entwicklung von digitalen Lehr-/Lern-Angeboten und Formaten im Sinne des Collaborative Online International Learning (COIL)<sup>6</sup> bietet neue Chancen für die Internationalisierung der Lehre, insbesondere auch der Internationalisierung zu Hause. Sie bedeuten zugleich häufig einen didaktischen und organisatorischen Mehraufwand für die Lehrenden<sup>7</sup> und bringen Herausforderungen bei der curricularen Verankerung von digitalen Angeboten, den Themen rechtssichere Online-Prüfungen<sup>8</sup> und Datenschutz, der digitalen Infrastruktur und Interoperabilität sowie der Studierendenverwaltung mit sich. Vor diesem Hintergrund stehen die deutschen Hochschulen vor der

Weiterentwicklung  
virtueller Mobilität

Chancen &  
Herausforderungen

Aufgabe, die Vor- und Nachteile der Digitalisierung von Lehrangeboten für internationale Studierende zu gewichten, im Rahmen ihrer Internationalisierungs- und Digitalisierungsstrategien für ihren jeweiligen Hochschulstandort passende Angebote zu schaffen und im Dialog mit der Politik die Verbesserung von Rahmenbedingungen anzustoßen.

Da sich die beschriebenen digitalen Lehr- und Lernformate absehbar immer weiter etablieren und virtuelle Mobilität zunehmend zu einem festen Bestandteil einer internationalisierten Lehre wird, müssen nun rechtssichere und nachhaltige Lösungen gefunden werden, die es internationalen Studierenden ermöglichen, auch derart ausgestaltete virtuelle Studienanteile ohne technische und organisatorische Reibungsverluste zu absolvieren. Dahingehend stehen grundlegende Fragen zum Studierendenstatus und damit zusammenhängenden Rahmenbedingungen im Fokus dieser Handreichung.

## 2. Virtuelle Studienformate, Statusoptionen und Rahmenbedingungen für internationale Studierende

Internationale Studierende = ausländische Studierende aus EU-Ländern und Drittstaaten, die an einer nicht-deutschen oder nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben („Bildungsausländer: innen“) und an einer deutschen oder ausländischen Hochschule immatrikuliert sind.

Die Rahmenbedingungen für die virtuelle Teilnahme internationaler Studierender<sup>9</sup> (Status sowie weitere rechtliche, administrative und finanzielle Parameter) sind jeweils davon abhängig, ob an der deutschen Hochschule ein Abschluss angestrebt wird oder ob bei einem zeitlich befristeten Studium Prüfungen an der deutschen Hochschule abgelegt werden sollen. Bei der Betrachtung der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Online-Lehre für internationale Studierende bietet sich die Differenzierung nachfolgender Studienformate an:

### a) Virtuelles Studium/Virtuelle Studienanteile im Rahmen eines Regelstudiums:

Internationale Studierende streben einen Abschluss an einer deutschen Hochschule an und absolvieren den gesamten Studiengang oder einen Studienabschnitt online (Abschlussabsicht).

**b) „Virtual Mobility“:** Internationale Studierende absolvieren im Rahmen ihres regulären Studiums im Heimatland einen Studienabschnitt (Auslandssemester oder Kurzzeitmobilität) online an einer deutschen Hochschule (Prüfungsanspruch geboten, ohne Abschlussabsicht).

**c) „Shared Virtual Classroom“:** Internationale Studierende absolvieren im Rahmen ihres Studiums im Heimatland ein Modul oder eine einzelne Lehrveranstaltung ganz oder in Teilen an einer deutschen Hochschule (Prüfungsanspruch ggf. geboten, ohne Abschlussabsicht).

### Statusoptionen

Abhängig davon, um welches Studienformat es sich handelt, benötigen die Teilnehmenden einen passenden Status, der ihre Zugehörigkeit zur Hochschule rechtlich regelt. Die Landeshochschulgesetze (LHG) definieren unterschiedliche Statusoptionen mit Immatrikulation (reguläre Immatrikulation für *degree-seeking*-Studierende, Doppelimmatrikulation

für das Studium von zwei Studiengänge an verschiedenen Hochschulen, befristete Immatrikulation für Austauschstudierende sowie *free mover*) und ohne Immatrikulation (z. B. Gasthörernde, Zweit- oder Nebenhörerschaft, „Europastudierende“<sup>10</sup>) mit verschiedenen rechtlichen Ausprägungen. Für die Wahl eines passenden Status ist entscheidend, ob ein Studienabschluss angestrebt wird oder es sich um ein befristetes Studium handelt. Bei letzterem ist wiederum relevant, welche Studiendauer angestrebt wird und ob ein Prüfungsanspruch eingeräumt werden soll.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über diverse Statusoptionen nach aktueller Rechtslage, die für die verschiedenen Studienformate infrage kommen und die in den nachfolgenden Kapiteln genauer ausgeführt werden:

	Virtuelles Studium / Virtuelle Anteile im Regelstudium (mit Abschlussabsicht)	Virtual Mobility (ohne Abschlussabsicht)		Shared Virtual Classroom (ohne Abschlussabsicht)
		Virtuelles Auslandssemester	Virtuelle Kurzzeitmobilität	
<b>Reguläre Immatrikulation</b> ( <i>degree-seeking</i> -Studierende, auch <i>double-</i> und <i>joint-degree</i> )	●	●		
<b>Doppelimmatrikulation</b> (Immatrikulation in zwei versch. Studiengängen an versch. HS)	●	●		
<b>Befristete Immatrikulation</b> (Austauschstudierende, <i>free mover</i> )		●	●	
<b>Gasthörerschaft</b> (i.d.R. ohne Immatrikulation)				●
<b>Zweit-/Nebenhörerschaft</b> (an anderer i.d.R. dt. HS immatrikuliert)				●
<b>Europastudierende</b> (ohne Immatrikulation, nur Baden-Württemberg)			●	●

Abhängig vom gewählten Status und der Immatrikulation stellen sich die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die für internationale Studierende mit der Teilnahme an virtuellen Studienangeboten zusammenhängen, unterschiedlich dar. Im Fokus stehen insbesondere:

Rechtliche & organisatorische Rahmenbedingungen

- ▶ Notwendigkeit des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung sowie von Kenntnissen in der Lehrsprache,
- ▶ Gebühren und Beiträge,
- ▶ Krankenversicherung,
- ▶ Identitätsmanagement, IT-Infrastruktur (z. B. Lernplattformen) und Bibliothek.

In der Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen unterliegen die Hochschulen verschiedenen rechtlichen Vorgaben, die in den folgenden Abschnitten näher dargestellt werden.

Wenngleich die meisten Bundesländer das Ziel der Digitalisierung der Hochschullehre fördern,<sup>11</sup> existieren bislang kein spezieller Status und kaum gesetzliche Vorgaben für die Teilnahme von internationalen Studierenden an virtuellen Lehrangeboten, sodass hier sowohl aufseiten der Hochschulen als auch auf Landes- und Bundesebene Handlungsbedarf besteht.

Im Folgenden werden die drei verschiedenen virtuellen Studienformate näher erläutert, der jeweilige Status quo und die möglichen Statusoptionen dargestellt sowie damit einhergehende Herausforderungen und mögliche Handlungsoptionen sowie Handlungsbedarfe auf Landes- und Bundesebene zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die virtuelle Teilnahme von internationalen Studierenden aufgezeigt.

### 3. Virtuelle Anteile im Regelstudium

#### 3.1 Status quo und Statusoptionen

Zielgruppe *degree-seeking*-  
Studierende

Im Zuge der Digitalisierung von Studium und Lehre und beschleunigt durch die Corona-Pandemie werden immer mehr Studiengänge entwickelt, die für die Zielgruppe der internationalen Studierenden mit Abschlussabsicht (*degree-seeking*) virtuelle Anteile als Teil des regulären Studiums beinhalten. Auch vollständige Online-Studiengänge werden bereits vereinzelt angeboten, in der Regel wird aber weiterhin ein erheblicher interkultureller und didaktischer Mehrwert in einer Mischung aus Präsenz- und Online-Lehre gesehen.

Statusoptionen mit  
Immatrikulation

Wenn internationale Studierende einen Studienabschluss in Deutschland anstreben, ist eine reguläre Zulassung und Immatrikulation in dem entsprechenden Studiengang zwingend notwendig. Einige Bundesländer bieten mit dem Status der Doppelimmatrikulation<sup>12</sup> die Option, zwei verschiedene Studiengänge an unterschiedlichen (Partner-)Hochschulen gleichzeitig zu studieren. Für internationale Studierenden gibt es zudem die Möglichkeit, zwei Abschlüsse im selben Studiengang an einer deutschen und ausländischen Hochschule (*double degree*, *multiple degree*) oder einen gemeinsamen Abschluss an zwei oder mehr Partnerhochschulen, bei der sie in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind (*joint degree*), zu erwerben.

Rechte & Pflichten  
bei Immatrikulation

Eine Immatrikulation ermöglicht zugelassenen Studierenden die Aufnahme eines Studiums und begründet ihre Mitgliedschaft an der Hochschule und der zugeordneten Fakultät mit den Rechten, einen Studienabschluss zu erwerben, Prüfungsanspruch zu erheben und die (digitale) Infrastruktur zu nutzen. Die Immatrikulation umfasst aber zugleich Pflichten wie die Entrichtung der Semester- bzw. Sozialbeiträge. Für internationale Studierende können bei der Immatrikulation je nach Landeshochschulgesetz zusätzliche Verwaltungskostenbeiträge<sup>13</sup> oder Studiengebühren<sup>14</sup> anfallen, für Online-Studierende ggf. Zusatzbeiträge für die Nutzung von IT-Infrastruktur.<sup>15</sup>

Hochschulzugang beim  
Online-Studium

Für den Zugang zu Online-Studiengängen gelten bei der Zulassung die gleichen Voraussetzungen wie bei einem Präsenzstudium: Für die Immatrikulation von internationalen Studierenden (bzw. „Bildungsausländer:innen“<sup>16</sup>) in Bachelorstudiengänge spielt die

Herkunft des Sekundarschulabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis von Kenntnissen in der Lehrsprache (insbesondere Deutschkenntnissen<sup>17</sup>) eine Rolle. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist darüber hinaus die Nationalität von internationalen Studierenden aus Drittstaaten hinsichtlich der landesrechtlichen Quotenregelungen relevant.

### 3.2 Herausforderungen

#### Gebühren & Beiträge

Wenn internationale Studierende ihr gesamtes Studium oder einen Studienanteil im Rahmen ihres Regelstudiums in Deutschland virtuell absolvieren, fallen aufgrund der Immatrikulation Gebühren und Beiträge an, unabhängig davon, ob sich die Studierenden am Hochschulstandort befinden. Dabei müssen internationale Online-Studierende nach jetzigem Stand Gebühren und Beiträge zur Nutzung von Infrastruktur (z. B. des Studierendenwerks oder der Bibliothek) und Angeboten vor Ort (z. B. Semesterticket) entrichten, obwohl sie diese Infrastruktur bzw. Angebote teilweise nicht nutzen können. Auf die besonderen Bedingungen von Online-Studierenden zugeschnittene Regelungen existieren bislang – abgesehen von einigen pandemischen Sonderregelungen – kaum.

#### Krankenversicherung

Besondere Berücksichtigung muss dabei auch die Krankenversicherungspflicht erfahren. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unterliegen alle Studierenden der Krankenversicherungspflicht, „die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht“.<sup>18</sup> Davon ausgenommen sind nach den „Grundsätzliche Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes“ vom 20. März 2020 Studierende, die an Fernuniversitäten in Deutschland eingeschrieben sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuches haben.<sup>19</sup> Studierende, die rein virtuell an Lehrveranstaltungen teilnehmen und nicht nach Deutschland einreisen, sind also nicht krankenversicherungspflichtig, es besteht jedoch weiterhin eine Meldepflicht. Reisen sie später nach Deutschland ein (z. B. bei Blended-Learning-Formaten), beginnt gemäß § 186 Abs. 7 SGB V die Versicherungspflicht mit dem Semester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung oder der Rückmeldung an der Hochschule. Während der Corona-Pandemie hat der GKV-Spitzenverband Lösungen für das Online-Studium und den Erlass von Beiträgen bei einer späteren Einreise erarbeitet (s. Abschnitt 3.3), deren Geltung bislang jedoch noch nicht über die pandemische Ausnahmesituation hinaus verstetigt wurde.

#### Untersemestrige Einreise

Eine spätere Einreise von immatrikulierten internationalen Studierenden während eines laufenden Semesters stellt insgesamt eine zusätzliche Herausforderung für die Administration hinsichtlich der Dokumentation und des Umgangs mit Beiträgen, der Krankenversicherungspflicht und dem Aufenthaltsrecht dar.

### 3.3 Handlungsoptionen und -bedarfe der Hochschulen

#### Minderung finanzieller Belastungen für internationale Online-Studierende

An die Immatrikulation ist die Entrichtung von Hochschulabgaben gebunden, die die Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erheben. Für die Teilnahme an virtuellen Studienangeboten im Rahmen eines Regelstudiums bestehen bisher keine gesonderten



gesetzlichen Minderungstatbestände. Um die finanziellen Belastungen bei einem virtuellen Studium mit Aufenthaltsort im Ausland möglichst zumutbar zu gestalten, sollte auf gesetzgeberischer Seite abgewogen werden, welche der Gebühren und Beiträge bei virtuellen Anteilen im Regelstudium erlassen oder gemindert werden können. Viele Beiträge werden auf Grundlage des Solidaritätsprinzips von allen immatrikulierten Studierenden erhoben, andere wiederum nach einem Leistungsprinzip für in Anspruch genommene Dienstleistungen und Services. In beiden Fällen stellt sich die Frage, welche Minderungen unter welchen Umständen gerechtfertigt sein könnten. Da die meisten Beiträge zudem anhand der Bezugsgröße eines ganzen Semesters erhoben werden, besteht die Herausforderung, dass ein anteiliger Erlass grundsätzliche Fragen des Erhebungsprinzips berühren.

### Studiengebühren & leistungsgebundene Beiträge

Bei Studiengebühren sowie bei leistungsgebundenen Beiträgen erscheint ein Erlass oder eine Minderung nicht gerechtfertigt, sofern das virtuelle Studium die vollen Anforderungen des Regelstudiums erfüllt.

- ▶ Allgemeine Studiengebühren, Langzeitstudiengebühren sowie Studiengebühren für Zweitstudium oder für Nicht-EU-Studierende werden im Rahmen der Landeshochschulgesetze und Hochschulgebührenverordnungen bzw. -gesetze geregelt und erscheinen auch bei einem virtuellen Regelstudium zweckdienlich.
- ▶ Verwaltungskostenbeiträge werden nach dem Leistungsprinzip erhoben und im Rahmen der Landeshochschulgesetze und Hochschulgebührenverordnungen bzw. -gesetze geregelt. Im Falle der regulären Immatrikulation erscheint eine Gleichbehandlung angemessen, sofern bei einem virtuellen Regelstudium dieselben Verwaltungsleistungen in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen bestehen landesgesetzliche Optionen auf Erlass der Verwaltungskosten, etwa zur Förderung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit.

### Beiträge nach dem Solidaritätsprinzip

Bei Beiträgen nach dem Solidaritätsprinzip, die von allen immatrikulierten Studierenden erhoben werden, gilt es abzuwägen, ob internationale Online-Studierende aus der Solidaritätsgemeinschaft ausgenommen werden sollten.

- ▶ Bei den Sozialbeiträgen zum Studierendenwerk kann geprüft werden, ob in den jeweiligen Studierendenwerksgesetzen bzw. Landeshochschulgesetzen gesetzliche Grundlagen bestehen oder geschaffen werden können, um einen Erlass oder eine Minderung der Beiträge zu gewähren, wenn dieser vertretbar erscheint.<sup>20</sup> Sieht das Studierendenwerks- oder Landeshochschulgesetz eine Ordnungsermächtigung für eine lokal zu erlassende Beitragsordnung vor,<sup>21</sup> können Optionen auf Minderung oder Erlass gegebenenfalls mit dem Studierendenwerk vor Ort verhandelt werden. Insbesondere, wenn keine nachträgliche Einreise der Studierenden vorgesehen ist und daher keine Möglichkeit der Nutzung der Infrastruktur und der Leistungen des Studierendenwerks besteht, sollte geprüft werden, ob internationale Online-Studierende von Solidarbeiträgen ausgenommen werden können.
- ▶ Beim Beitrag zum Semesterticket zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sollte geprüft werden, wer die Verhandlungspartner mit den Nahverkehrsunternehmen sind (z. B. Studierendenwerk oder Allgemeiner Studierendenausschuss (AstA)).

und ob eine Befreiung auf Grundlage einer Abwesenheit (oder zeitlich sehr beschränkten Anwesenheit z. B. für eine Prüfung) möglich ist. Ggf. könnte auch eine nachträgliche Rückerstattung beim Nachweis der Abwesenheit eine Option darstellen.

- ▶ Der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft (VS/ASStA) könnte in Abstimmung mit der Studierendenschaft ebenfalls erlassen werden, erscheint aber wiederum legitim, sofern die Belange der internationalen Studierenden auch bei Online-Studiengängen in der studentischen Selbstverwaltung vertreten werden.

#### Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten bei Kooperationsstudiengängen

Bei Kooperationsstudiengängen mit internationalen Partnerhochschulen (*double degree*, *multiple degree*) oder einem gemeinsamen Studiengang (*joint degree*) sollte die Doppelzahlung von Gebühren und Beiträgen vermieden werden. Hier gibt es bereits viele Ansätze, z. B. über einen Kooperationsvertrag, Gebühren und Beiträgen im Rahmen der landesrechtlichen Möglichkeiten und abhängig vom Aufenthaltsort auf Gegenseitigkeit zu erlassen oder (ggf. nachträglich) zu erstatten. Viele Landeshochschulgesetze sehen explizit einen Erlass von Verwaltungskostenbeiträgen für internationale Studierende vor, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie im Rahmen von Förderungsprogrammen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.<sup>22</sup> Diese Ansätze sollten auch für virtuelle Doppelstudiengänge Anwendung finden.

#### Krankenversicherung bei untersemestriger Einreise

Hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht hat im Zuge der Corona-Pandemie der GKV-Spitzenverband mit dem Rundschreiben RS 2020/931 vom 20. Mai 2020 vorübergehend geregelt, dass Studierende aus dem außervertraglichen Ausland, die sich an einer deutschen Hochschule eingeschrieben haben, sich jedoch pandemiebedingt nicht in Deutschland aufhalten und ausschließlich virtuell Lehrveranstaltungen besuchen, erst versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS) werden, sobald sie nach Deutschland einreisen und ihr Studium aufnehmen (dann rückwirkend zum Semesterbeginn, dabei jedoch frühestens zum Tag der Einschreibung wirkend). Laut dem GKV-Rundschreiben vom 12.11.2020 können diese Beiträge jedoch pandemiebedingt einzelfallbezogen erlassen werden, „wenn Leistungen der Krankenversicherung für die Zeit vor der Einreise faktisch nicht in Anspruch genommen werden können“.<sup>23</sup> Bei einer untersemestrigen Einreise besteht für die Hochschulen daher weiterhin die Herausforderung, die Einreise zu dokumentieren bzw. ggf. die Meldung der Studierenden bei der Krankenkasse zu prüfen. Der GKV-Spitzenverband hat darüber hinaus 2023 eine gesetzliche Anpassung angeregt, da die aktuelle Rechtslage nicht ausreichend sei, um diese Studienarten zweifelsfrei versicherungs- und beitragsrechtlich zu bewerten.

#### Differenzierung zwischen On-Campus- & Off-Campus-Studienphasen

Für die Dokumentation einer späteren Einreise während eines laufenden Semesters könnte eine Differenzierung zwischen On-Campus- und Off-Campus-Studium einen Lösungsansatz darstellen. Hierbei würde es sich nicht um die Immatrikulation in einen anderen Status handeln, sondern um eine administrative Unterscheidung im Rahmen der regulären Immatrikulation an der deutschen Hochschule. Für eine solche Differenzierung müssten jedoch entsprechende gesetzliche Grundlagen sowie technische Voraussetzungen im Campusmanagementsystem geschaffen werden. Einem ggf. erhöhten Verwaltungsaufwand müsste mit dem Ziel begegnet werden, den langfristigen Verwaltungsaufwand durch Einsparung von Einzelfallprüfungen und -lösungen zu reduzieren. Die Hochschulen müssten darüber

hinaus klare Ziele für virtuelle Studienformate formulieren und definieren, ob es sich um ein rein virtuelles Studium bzw. Anteil im Regelstudium handelt oder ob untersemestrige Präsenzphasen vorgesehen sind, um Zeitpunkt und Umfang der On- und Off-Campus-Phasen eindeutig dokumentieren zu können.

- ▶ Auch für die Meldung einer untersemestrigen Einreise bei der Krankenkasse wäre es hilfreich, wenn der Zeitpunkt des Wechsels von Off-Campus- zum On-Campus-Studium dokumentiert wird. Dies könnte eine formale Grundlage dafür bilden, dass der Erlass der Krankenversicherungsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Einreise nicht nur nach Einzelfallprüfung, sondern strukturell geregelt wird. Kurze Einreisen bis zu 90 Tagen, z. B., um eine Prüfung vor Ort abzulegen, könnten über Reiseversicherungen abgedeckt werden.
- ▶ Die Differenzierung zwischen On-Campus- und Off-Campus-Phasen im Studium könnte auch hinsichtlich der Erteilung von Visum und Aufenthaltsgenehmigung von Studierenden aus Drittstaaten relevant sein, da das Aufenthaltsgesetz nur den physischen Aufenthalt im Bundesgebiet während eines Vollzeitstudiums oder einer Mobilität im Rahmen des Studiums regelt.<sup>24</sup> Für kurze Präsenzaufenthalte bis 90 Tage wird häufig auf ein Touristen- bzw. Besuchervisum (Schengen-Visum)<sup>25</sup> zurück gegriffen, welches in der Regel jedoch nicht in einen längeren Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums umgewandelt werden kann.
- ▶ Ein Wechsel von Off-Campus zu On-Campus während eines laufenden Semesters könnte auch die Grundlage für den anteiligen Erlass von Semester- bzw. Sozialbeiträgen (insbesondere für Studierende von Partnerhochschulen) während der Off-Campus-Studienphase oder die Öffnung von lokalen Angeboten wie Wohnheimplätzen für eine kurze On-Campus-Phase darstellen.

Gleichwohl gilt zu berücksichtigen, dass eine solche Unterscheidung zwischen On-Campus- und Off-Campus-Studienphasen – insbesondere bei einer Differenzierung während eines laufenden Semesters – auch Auswirkungen auf andere Studierendengruppen haben könnten, die es umfassend und gründlich abzuwägen gilt.

## 4. Virtual Mobility

### 4.1 Status quo und Statusoptionen

Zielgruppe  
Austauschstudierende

Im Sinne eines virtuellen Auslandssemesters können Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, mehrere Kurse an einer deutschen Hochschule belegen und somit virtuell einen Studienabschnitt (z. B. ein Semester) an einer deutschen Hochschule absolvieren. Bezüglich der Rahmenbedingungen für diese Art der virtuellen Mobilität ist vor allem die Dauer des Studienabschnitts relevant: Studieren die Austauschstudierenden über ein oder zwei Semester hinweg an der deutschen Hochschule oder lediglich im Rahmen einer virtuellen Kurzzeitmobilität (d. h. kürzer als ein volles Semester)? In Europäischen Hochschulnetzwerken (EUN) entwickelt sich zunehmend der Bedarf, dass internationale Studierende einzelne (Online-)Kurse semesterversetzt oder über das gesamte Studium verteilt besuchen, um die nötigen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Zudem nehmen auch Blended-Learning-Formate einen immer größeren Stellenwert bei virtuellen Studienangeboten für internationale Studierende ein, da sie virtuelle Lehre mit (kurzem) physischem Aufenthalt kombinieren und dadurch einen vertieften interkulturellen Austausch ermöglichen.

Befristete Immatrikulation

In der Regel wird für Austauschstudierende von ausländischen Partnerhochschulen oder *free-mover*-Studierende aus dem Ausland, die mindestens ein ganzes Semester als Studienabschnitt absolvieren möchten, eine befristete Immatrikulation gewählt, da sie damit die Mitgliedschaft an der Hochschule mit allen Teilhaberechten und Zugängen erlangen. Damit haben sie die Möglichkeit, während eines begrenzten Studienabschnitts (in der Regel ein bis zwei Semester) Prüfungen abzulegen, allerdings ohne das Recht, einen Abschluss an der deutschen Hochschule zu erwerben. Administrativ müssen sie der deutschen Hochschule die Immatrikulation an ihrer Heimathochschule nachweisen, unterliegen in der Regel einer Beschränkung, wie oft sie sich zurückmelden können und werden nach dem Aufenthalt wieder exmatrikuliert. In einigen Bundesländern wurde zu diesem Zweck auch der Status einer befristeten Immatrikulation<sup>26</sup> bzw. Teilimmatrikulation<sup>27</sup> gesetzlich definiert.

Hochschulzugang

Für Austauschstudierende, die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften oder Mobilitätsprogrammen studieren, kann für die Immatrikulation in der Regel die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung und der Sprachkenntnisse entfallen und der Erlass von Verwaltungskostenbeiträgen ist möglich. Für Austauschstudierende außerhalb von Partnerschaften (*free mover*) gelten alle Nachweispflichten und Gebührenverpflichtungen (s. Abschnitt 3).

(Fehlende) Status-  
optionen für virtuelle  
Kurzzeitmobilität

Für virtuelle Kurzzeitmobilitäten internationaler Studierender (z. B. für virtuelle *summer schools*) gibt es in den Landeshochschulgesetzen bisher keinen rechtlichen Status mit untersemestriger bzw. kurzer Immatrikulation. Lediglich in Baden-Württemberg wurde der Status „Europastudierende“<sup>28</sup> landesrechtlich eingeführt, der internationalen Studierenden, die „an einer europäischen Partnerhochschule eingeschrieben“<sup>29</sup> sind, die Möglichkeit eröffnet, ohne Immatrikulation in einem Zeitraum von 30 (bzw. 90 Tagen im Rahmen von ERASMUS+) Lehrveranstaltungen zu belegen und Prüfungen abzulegen. Da keine Immatrikulation vorgesehen ist, entfallen für die Hochschulen in der Regel die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung, der Sprachkenntnisse sowie des Krankenversicherungs-

nachweises und es werden keine Semester- bzw. Sozialbeiträge erhoben. Dieses auf der Idee des europäischen Lastenausgleichs beruhende Modell soll es ermöglichen, ohne übermäßige finanzielle Hürden für einen kurzen Zeitraum zu studieren und ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

In einigen Bundesländern können auch Gasthörer:innen ohne Immatrikulation ECTS-Leistungspunkte erwerben (s. Abschnitt 5.1).

## 4.2 Herausforderungen

Im Vergleich mit dem virtuellen Regelstudium (s. Abschnitt III. Virtuelle Anteile im Regelstudium) gehen auch für Austauschstudierende, die sich während ihres Online-Studiums im Ausland befinden, mit der Immatrikulation Gebühren und Beiträge zur Nutzung von Infrastruktur (z. B. des Studierendenwerks oder der Bibliothek) und Angeboten vor Ort (z. B. Semesterticket) einher, obwohl sie diese Infrastruktur bzw. Angebote teilweise nicht nutzen können. Diese Problematik gilt insbesondere für virtuelle Kurzzeitmobilitäten, da hier trotz kürzerer Studiendauer bei einer regulären Immatrikulation die vollen Semesterbeiträge entrichtet werden müssten. Bei Kurzzeitprogrammen, die über die Semestergrenzen hinweg stattfinden, können zudem Gebühren und Beiträge für zwei Semester anfallen. Darüber hinaus entstehen finanzielle Belastungen, wenn Austauschstudierende Gebühren und Beiträge sowohl an der deutschen als auch an der Heimathochschule entrichten müssen.

Besondere finanzielle Belastung bei virtueller Kurzzeitmobilität

Statusoptionen ohne Immatrikulation bieten zwar einen Zugang zu Lehrveranstaltungen ohne Semester- bzw. Sozialbeitragspflicht, bringen jedoch verschiedene administrative Hürden mit sich:

Administrative Hürden bei Statusoptionen ohne Immatrikulation

- ▶ Der Status „Europastudierende“ in Baden-Württemberg reicht zum Beispiel aufgrund seiner zeitlichen Befristung nicht für das Studium eines ganzen Austauschsemesters aus. Auch ein zeitversetztes Studium über mehrere Semester ist aufgrund der kurzen Befristung nicht möglich. Zudem ist dieser Status nur für Studierende von europäischen Hochschulen geöffnet und schließt Studierende aus anderen Weltregionen aus.
- ▶ Bei den IT-Zugängen und dem Identitätsmanagement erhalten Teilnehmer:innen ohne Immatrikulation den Zugang zur Infrastruktur häufig nur über gesonderte Systeme (z. B. Systeme für das Weiterbildungsstudium), die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da sie individuell zugelassen und parallel im IT-System und dem Bibliothekszugang registriert werden müssen. Auch sind Lizenzgebühren und Nutzungsrechte für die IT- und Bibliotheksnutzung der Hochschule sowie der Zugang zu gemeinsamen Lehr-/Lern-Plattformen häufig nur auf immatrikulierte Studierende beschränkt.
- ▶ In einem Status ohne Immatrikulation registrierte Teilnehmer:innen werden in der Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt. In der Regel werden sie zwar in der hochschulinternen Statistik erfasst, jedoch nicht in der amtlichen Studierendenstatistik<sup>30</sup> geführt und finden daher auch keine Berücksichtigung bei den Kennzahlen der Internationalisierung und somit auch nicht bei der leistungsorientierten Mittelzuweisung der Bundesländer.

### Untersemestrigere Einreise bei Blended-Learning-Formaten

Blended-Learning-Formate erfordern eine spätere und ggf. kurze Einreise von internationalen Studierenden während eines laufenden Semesters. Genau wie beim Regelstudium stellt eine untersemestrigere Einreise jedoch eine zusätzliche Herausforderung für die Administration und den Umgang mit Beiträgen, der Krankenversicherungspflicht (s. Abschnitt 3.2) und dem Aufenthaltsrecht dar.

### Minderung finanzieller Belastungen bei virtueller (Kurzzeit-)Mobilität

➔ Vgl. Kapitel 3.3

## 4.3 Handlungsoptionen und -bedarfe der Hochschulen

An Statusoptionen mit Immatrikulation ist die Entrichtung von Hochschulabgaben gebunden, die die Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erheben. Für die Teilnahme an virtuellen Studienangeboten bestehen bisher keine gesonderten gesetzlichen Minderungstatbestände. Um die finanziellen Belastungen bei einem virtuellen Studium mit Aufenthaltsort im Ausland möglichst zumutbar zu gestalten, sollte auf gesetzgeberischer Seite abgewogen werden, welche der Gebühren und Beiträge bei virtuellen Mobilitäten erlassen oder gemindert werden können. Viele Beiträge werden auf Grundlage des Solidaritätsprinzips von allen immatrikulierten Studierenden erhoben, andere wiederum nach einem Leistungsprinzip für in Anspruch genommene Dienstleistungen und Services. In beiden Fällen stellt sich die Frage, welche Minderungen unter welchen Umständen gerechtfertigt sein könnten. Da die meisten Beiträge zudem anhand der Bezugsgröße eines ganzen Semesters erhoben werden, besteht die Herausforderung, dass ein anteiliger Erlass grundsätzliche Fragen des Erhebungsprinzips berühren.

- ▶ Insbesondere bei virtuellen Kurzzeitmobilitäten sollte geprüft werden, ob die vollen Semesterbeiträge entrichtet werden müssen.
- ▶ Bei Kurzzeitprogrammen, die über Semester Grenzen hinweg stattfinden, sollten Gebühren und Beiträge möglichst nur für ein Semester erhoben oder anteilig gemindert werden.

### Studiengebühren & leistungsgebundene Beiträge

➔ Vgl. Kapitel 3.3

Bei Studiengebühren und leistungsgebundenen Beiträgen erscheint ein Erlass oder eine Minderung nicht gerechtfertigt, sofern das virtuelle Studium die vollen Anforderungen eines ganzen Studienabschnitts erfüllt.

- ▶ Allgemeine Studiengebühren sowie Gebühren für Nicht-EU-Studierende werden im Rahmen der Landeshochschulgesetze und Hochschulgebührenverordnungen bzw. -gesetze geregelt und erscheinen auch bei einem virtuellen Studienabschnitt zweckdienlich.
- ▶ Verwaltungskostenbeiträge werden nach dem Leistungsprinzip erhoben und im Rahmen der Landeshochschulgesetze und Hochschulgebührenverordnungen bzw. -gesetze geregelt. Im Falle einer Immatrikulation erscheint eine Gleichbehandlung angemessen, sofern bei einem virtuellen Studienabschnitt dieselben Verwaltungsleistungen in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen bestehen landesgesetzliche Optionen auf Erlass der Verwaltungskosten, etwa zur Förderung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit.

Beiträge nach dem  
Solidaritätsprinzip  
➤ Vgl. Kapitel 3.3

Bei Beiträgen nach dem Solidaritätsprinzip, die von allen immatrikulierten Studierenden erhoben werden, gilt es abzuwägen, ob internationale Online-Studierende (insbesondere bei Kurzzeitmobilitäten) aus der Solidargemeinschaft ausgenommen werden sollten.

- ▶ Bei den Sozialbeiträgen zum Studierendenwerk kann geprüft werden, ob in den jeweiligen Studierendenwerksgesetzen bzw. Landeshochschulgesetzen gesetzliche Grundlagen bestehen oder geschaffen werden können, um einen Erlass oder eine Minderung der Beiträge zu gewähren, wenn dieser vertretbar erscheint.<sup>31</sup> Sieht das Studierendenwerks- oder Landeshochschulgesetz eine Ordnungsermächtigung für eine lokal zu erlassende Beitragsordnung vor,<sup>32</sup> können Optionen auf Minderung oder Erlass gegebenenfalls mit dem Studierendenwerk vor Ort verhandelt werden. Insbesondere, wenn keine nachträgliche Einreise der Studierenden vorgesehen ist und daher keine Möglichkeit der Nutzung der Infrastruktur und der Leistungen des Studierendenwerks besteht, sollte geprüft werden, ob internationale Online-Studierende (vor allem bei virtuellen Kurzzeitmobilitäten) von Solidarbeiträgen ausgenommen werden können.
- ▶ Beim Beitrag zum Semesterticket zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) muss geprüft werden, wer die Verhandlungspartner mit den Nahverkehrsbetrieben sind (z. B. Studierendenwerke oder Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)) und ob eine Befreiung auf Grundlage einer Abwesenheit (oder zeitlich sehr beschränkter Anwesenheit z. B. für eine Prüfung) möglich ist. Ggf. könnte auch eine nachträgliche Rückerstattung beim Nachweis der Abwesenheit eine Option darstellen.
- ▶ Der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft (VS/AStA) könnte in Abstimmung mit der Studierendenschaft ebenfalls erlassen werden, erscheint aber wiederum legitim, sofern die Belange der internationalen (Austausch-)Studierenden auch bei Online-Studiengängen in der studentischen Selbstverwaltung vertreten werden.

Finanzielle Entlastung für  
Austauschstudierende bei  
Hochschulpartnerschaften

Für internationale Austauschstudierende, die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften oder Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an einer deutschen Hochschule absolvieren, sollte die Doppelzahlung von Gebühren und Beiträgen vermieden werden.

- ▶ Es gibt in der Praxis bereits viele Vorbilder für den Erlass von Studiengebühren, Verwaltungskostenbeiträgen und Beiträgen für die Verfasste Studierendenschaft (VS/AStA) aufgrund von Partnerschaftsabkommen. Es wäre seitens der Verantwortlichen an den Hochschulen zu prüfen, ob diese Modelle auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben auch für die virtuelle Teilnahme von internationalen Austauschstudierenden ausgeweitet werden können.
- ▶ Viele Landeshochschulgesetze sehen einen Erlass von Verwaltungskostenbeiträgen für internationale Studierende vor, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie im Rahmen von Förderungsprogrammen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.<sup>33</sup>

### Krankenversicherung bei untersemestriger Einreise

➤ Vgl. Kapitel 3.3

Hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht hat im Zuge der Corona-Pandemie der GKV-Spitzenverband mit dem Rundschreiben RS 2020/931 vom 20. Mai 2020 vorübergehend geregelt, dass Studierende aus dem außervertraglichen Ausland, die sich an einer deutschen Hochschule eingeschrieben haben, sich jedoch pandemiebedingt nicht in Deutschland aufhalten und ausschließlich virtuell Lehrveranstaltungen besuchen, erst versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS) werden, sobald sie nach Deutschland einreisen und ihr Studium aufnehmen (dann rückwirkend zum Semesterbeginn, dabei jedoch frühestens zum Tag der Einschreibung wirkend). Laut dem GKV-Rundschreiben vom 12.11.2020 können diese Beiträge jedoch pandemiebedingt einzelfallbezogen erlassen werden, „wenn Leistungen der Krankenversicherung für die Zeit vor der Einreise faktisch nicht in Anspruch genommen werden können“.<sup>34</sup> Bei einer untersemestri- gen Einreise besteht für die Hochschulen daher weiterhin die Herausforderung, die Einreise zu dokumentieren bzw. ggf. die Meldung der Studierenden bei der Krankenkasse zu prüfen. Der GKV-Spitzenverband hat darüber hinaus 2023 eine gesetzliche Anpassung angeregt, da die aktuelle Rechtslage nicht ausreichend sei, um diese Studienarten zweifelsfrei versicherungs- und beitragsrechtlich zu bewerten.

### Differenzierung zwischen On-Campus- & Off-Campus-Studienphasen

➤ Vgl. Kapitel 3.3

Für die Dokumentation einer späteren Einreise während eines laufenden Semesters könnte eine Differenzierung zwischen On-Campus- und Off-Campus-Studium einen Lösungsansatz darstellen. Hierbei würde es sich nicht um die Immatrikulation in einen anderen Status handeln, sondern um eine administrative Unterscheidung im Rahmen der regulären Immatrikulation an der deutschen Hochschule. Für eine solche Differenzierung müssten jedoch entsprechende gesetzliche Grundlagen sowie technische Voraussetzungen im Campus-managementsystem geschaffen werden. Einem ggf. erhöhten Verwaltungsaufwand müsste mit dem Ziel begegnet werden, den langfristigen Verwaltungsaufwand durch Einsparung von Einzelfallprüfungen und -lösungen zu reduzieren. Die Hochschulen müssten darüber hinaus klare Ziele für virtuelle Studienformate formulieren und definieren, ob es sich um einen rein virtuellen Studienabschnitt handelt oder ob Präsenzphasen vorgesehen sind, um Zeitpunkt und Umfang der On- und Off-Campus-Phasen eindeutig dokumentieren zu können.

- ▶ Auch für die Meldung einer untersemestri- gen Einreise bei der Krankenkasse wäre es hilfreich, wenn der Zeitpunkt des Wechsels von Off-Campus- zum On-Campus-Studium dokumentiert wird. Dies könnte eine formale Grundlage dafür bilden, dass der Erlass der Krankenversicherungsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Einreise nicht nur nach Einzelfallprüfung, sondern strukturell geregelt wird. Kurze Einreisen bis zu 90 Tagen, z. B., um eine Prüfung vor Ort abzulegen, könnten über Reiseversicherungen abgedeckt werden.
- ▶ Die Differenzierung zwischen On-Campus- und Off-Campus-Phasen im Studium könnte auch hinsichtlich der Erteilung von Visum und Aufenthaltsgenehmigung von Studierenden aus Drittstaaten relevant sein, da das Aufenthaltsgesetz nur den physischen Aufenthalt im Bundesgebiet während einer Mobilität im Rahmen des Studiums regelt.<sup>35</sup> Für kurze Präsenzaufenthalte bis 90 Tage wird häufig auf ein Touristen- bzw. Besuchervisum (Schengen-Visum)<sup>36</sup> zurückgegriffen, welches in der Regel jedoch nicht in einen längeren Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums umgewandelt werden kann.



- ▶ Ein Wechsel von Off-Campus zu On-Campus während eines laufenden Semesters könnte auch die Grundlage für den anteiligen Erlass von Semester- bzw. Sozialbeiträgen (insbesondere für Studierende von Partnerhochschulen und im Rahmen von Mobilitätsprogrammen) während der Off-Campus-Studienphase oder die Öffnung von lokalen Angeboten wie Wohnheimplätzen für eine kurze On-Campus-Phase darstellen.

Gleichwohl gilt zu berücksichtigen, dass eine solche Unterscheidung zwischen On-Campus- und Off-Campus-Studienphasen – insbesondere bei einer Differenzierung während eines laufenden Semesters – auch Auswirkungen auf andere Studierendengruppen haben könnten, die es umfassend und gründlich abzuwägen gilt.

Neuer Studierendenstatus  
„Internationale Teilleistungs-  
studierende“ für virtuelles  
Kurzzeitstudium

Für das virtuelle Kurzzeitstudium sowie das virtuelle semesterversetzte Studium besteht Handlungsbedarf auf Landesebene. Es wäre die gesetzliche Etablierung eines neuen Status „Internationale Teilleistungstudierende“ zweckdienlich, bei dem Austauschstudierende von kurzen Online-Formaten untersemestrig eingeschrieben werden können. Dabei sollte sowohl eine Immatrikulation während des laufenden Semesters als auch eine Verteilung der Mobilitätsfenster über zwei oder mehrere Semester hinweg ermöglicht werden, um die nötige Flexibilität für neue Virtual-Mobility-Formate zu erhalten. Damit eröffnen sich Lösungen für virtuelle Mobilitäten im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Verbänden – insbesondere auch für Europäische Hochschulnetzwerke (EUN). Entlastungen bei Gebühren und Beiträgen wären für diesen neuen Status wünschenswert, jedoch gesetzlich an anderer Stelle – z. B. in den Landesgebührenverordnungen und Studierendenwerksgesetzen – zu regeln.

Um den aktuellen Entwicklungen der internationalen und virtuellen Mobilität des Studiums Rechnung zu tragen, müsste dieser neue rechtliche Status also folgende Anforderungen erfüllen:

- ▶ Möglichkeit zur untersemestrigem Immatrikulation – insbesondere für kurze Mobilitätsfenster,
- ▶ Möglichkeit zur asynchronen Immatrikulation über mehrere Semester oder die gesamte Studienzeit,
- ▶ Öffnung für alle internationalen Studierenden.

Ein solcher neuer Status „Internationale Teilleistungstudierende“ wäre zugleich eine wichtige Option für das Studienformat „Shared Virtual Classroom“, das im Folgenden ausgeführt wird.

## 5. Shared Virtual Classroom

### 5.1 Status quo und Statusoptionen

Gemeinsame & geteilte Lehre:  
Verschiedene Formate des  
Shared Virtual Classroom

Wenn internationale Studierende lediglich einzelne Lehrveranstaltungen an einer deutschen Hochschule belegen möchten, findet dies meistens in Formaten statt, bei denen im Rahmen einer Kooperation zwischen Lehrenden gemeinsame Lehrveranstaltungen durchgeführt werden (z. B. Collaborative Online International Learning (COIL), ERASMUS+ Blended Intensive Programmes (BIP)). Darüber hinaus bieten viele Hochschulen im Rahmen von strukturell verankerten Hochschulkooperationen wie den Europäischen Hochschulnetzwerken (EUN) oder in den Bereichen der Studienvorbereitung, Teilzeit- und berufsbegleitende Studien und Weiterbildung<sup>37</sup> virtuelle Lehrformate an, bei denen einzelne Lehrveranstaltungen für internationale Studierende geöffnet oder Lehrinhalte geteilt werden (z. B. Online-Vorlesungen, *Massiv Open Online Courses (MOOCs)*, virtuelle *summer schools*).

Studien- & Prüfungsleistungen

Häufig basieren solche Formate auf dem Modell eines „gemeinsamen Klassenraums“ bzw. „shared virtual classroom“, bei dem die internationalen Studierenden Zugang zu Lehrinhalten erhalten und mit Studierenden von der deutschen Hochschule zusammenarbeiten, ihre Studien- und Prüfungsleistung jedoch an der Heimathochschule im Ausland erbringen. Allerdings sind auch Optionen für Studierende, die ihre Prüfungsleistungen direkt an der deutschen Hochschule erbringen und einen Nachweis über die ECTS-Leistungspunkte erwerben möchten, erforderlich.

Statusoptionen ohne  
Immatrikulation

Neben der Immatrikulation haben Hochschulen die Möglichkeit, Studierenden, die keinen Abschluss erwerben möchten, über andere Statusoptionen (z. B. Gasthörer:innen) den Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder der hochschulischen Infrastruktur (z. B. Bibliothek) zu gewähren. Je nach Landeshochschulgesetz (LHG) und Status ist jedoch der Zugang zu zulassungsbeschränkten Studienangeboten sowie die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen, eingeschränkt. Ein solcher Status regelt die Zugehörigkeit zur Hochschule, ohne eine Mitgliedschaft zu erteilen – die Personen werden also im engeren Sinne nicht eingeschrieben, sondern lediglich zugelassen und registriert.

Bei einem Status ohne Immatrikulation entfallen für die Hochschulen die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung, der Sprachkenntnisse sowie des Krankenversicherungsnachweises. Es werden keine Semester- bzw. Sozialbeiträge erhoben, jedoch sind zusätzliche Verwaltungsgebühren möglich.

Gasthörerschaft

In den Landeshochschulgesetzen ist in der Regel der Gasthörer:innen-Status angelegt, um die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, ohne sich für einen Studiengang immatrikulieren zu müssen. Der Status ermöglicht den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Infrastruktur, wobei bei zulassungsbeschränkten Studiengängen in der Regel eine individuelle Zustimmung durch die Lehrenden oder Studiendekanate erfolgen muss. In einigen Bundesländern können Gasthörer:innen nach Landeshochschulgesetz keine Prüfungen ablegen und nur an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen.<sup>38</sup> Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen muss in der Regel eine individuelle Zustimmung durch die Lehrenden oder Studiendekanate erfolgen. Einzig in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bayern ist im LHG explizit geregelt, dass Gasthörer:innen im Einzelfall

Prüfungen ablegen dürfen,<sup>39</sup> in Niedersachsen implizit über die Gebührenregelung.<sup>40</sup> In den meisten LHG wird der Gasthörer:innen-Status hingegen nicht näher ausformuliert und die Gestaltungskompetenz an die Hochschulen übertragen. Aufgrund der fehlenden Immatrikulation entfallen die Semester- bzw. Sozialbeiträge, die Hochschulen können aber in fast allen Bundesländern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gesonderte Gebühren für Gasthörende erheben.

#### Zweit- & Nebenhörerschaft

Einige Landeshochschulgesetze sehen für den Studierendenaustausch auf nationaler Ebene Sonderformate wie Zweithörer:innen bzw. Nebenhörer:innen vor, wenn Studierende bereits an einer anderen deutschen (Partner-)Hochschule immatrikuliert sind.<sup>41</sup> Dieser Status bietet die Möglichkeit, je nach LHG auch ohne Immatrikulation Prüfungsleistungen abzulegen, wobei der Zugang zu zulassungsbeschränkten Studienangeboten eingeschränkt sein kann. Auf Grundlage eines nationalen Lastenausgleichs ist ein Erlass der Studiengebühren und Semester- bzw. Sozialbeiträge möglich, weil diese bereits an einer anderen deutschen Hochschule entrichtet wurden. Einige LHG schließen die Zweithörerschaft für Studierende von ausländischen Hochschulen explizit aus, in anderen LHG ist dies nicht genauer definiert.

#### Status „Europastudierende“

Der in Baden-Württemberg landesrechtlich eingeführte Status „Europastudierende“<sup>42</sup> eröffnet Studierenden von europäischen Hochschulen die Möglichkeit, ohne Immatrikulation in einem Zeitraum von 30 (bzw. 90 Tagen im Rahmen von ERASMUS+) Lehrveranstaltungen zu belegen und Prüfungen abzulegen. Dieses auf der Idee des europäischen Lastenausgleichs beruhende Modell soll es ermöglichen, ohne übermäßige finanzielle und administrative Hürden für einen kurzen Zeitraum zu studieren und ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

## 5.2 Herausforderungen

#### Prüfungsanspruch & Leistungsnachweis an der deutschen Hochschule

Möchten internationale Studierende jenseits von Lehrkooperationen an einzelnen Lehrveranstaltungen einer deutschen Hochschule teilnehmen und ECTS-Leistungspunkte erwerben, wird es für diese schwierig, ihnen einen Prüfungsanspruch einzuräumen und einen Nachweis über erworbene ECTS-Leistungspunkte und Noten, z. B. in einem *transcript of records*, auszustellen, ohne diese Studierenden mit einem rechtlichen Status einzuschreiben. Eine Immatrikulation mit allen dazugehörigen Gebühren und Beiträgen bietet sich für die Teilnahme an einzelnen Kursen jedoch häufig nicht an.

#### Gasthörerschaft & Prüfungsanspruch

Gasthörer:innen sind zwar von den Semester- und Sozialbeiträgen befreit, können jedoch in einigen Bundesländern keine Prüfungen ablegen. In einigen Bundesländern können gesonderte Studien- und/oder Verwaltungsgebühren für Gasthörende anfallen. Eine kostenneutrale Perspektive für kurze (virtuelle) Mobilitäten wie *summer schools* oder ERASMUS+ BIPs bietet lediglich in Baden-Württemberg der Status „Europastudierende“, der Prüfungen ohne Immatrikulation erlaubt.

#### Administrative Hürden bei Statusoptionen ohne Immatrikulation ➔ Vgl. Kapitel 4.2

Statusoptionen ohne Immatrikulation bieten zwar einen Zugang zu Lehrveranstaltungen ohne Semester- bzw. Sozialbeitragspflicht, bringen jedoch verschiedene administrative Hürden mit sich:

- ▶ Der Status „Europastudierende“ in Baden-Württemberg reicht zum Beispiel aufgrund seiner zeitlichen Befristung für ein zeitversetztes Studium über mehrere Semester nicht aus. Zudem ist dieser Status nur für Studierende von europäischen Hochschulen geöffnet und schließt Studierende aus anderen Weltregionen aus.
- ▶ Bei den IT-Zugängen und dem Identitätsmanagement erhalten Teilnehmer:innen ohne Immatrikulation den Zugang zur Infrastruktur häufig nur über gesonderte Systeme (z. B. Systeme für das Weiterbildungsstudium), die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da sie individuell zugelassen und parallel im IT-System und dem Bibliothekszugang registriert werden müssen. Auch sind die Lizenzgebühren für die IT- und Bibliotheksnutzung der Hochschule sowie der Zugang zu gemeinsamen Lehr-/Lern-Plattformen häufig nur auf immatrikulierte Studierende beschränkt.
- ▶ In einem Status ohne Immatrikulation registrierte Teilnehmer:innen werden in der Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt. In der Regel werden sie zwar in der hochschulinternen Statistik erfasst, jedoch nicht in der amtlichen Studierendenstatistik<sup>43</sup> geführt und finden daher auch keine Berücksichtigung bei den Kennzahlen der Internationalisierung und somit auch nicht bei der leistungsorientierten Mittelzuweisung der Bundesländer.

Untersemestrige Einreise  
& Aufenthaltsrecht ohne  
Immatrikulation

Blended-Learning-Formate erfordern eine spätere und ggf. kurze Einreise von internationalen Studierenden während eines laufenden Semesters. Ohne Immatrikulation besteht für Studierende aus Drittstaaten jedoch kein Aufenthaltsrecht zum Zweck eines Studiums.<sup>44</sup> Für kurze Präsenzaufenthalte bis 90 Tage wird häufig auf ein Touristen- bzw. Besuchervisum (Schengen-Visum)<sup>45</sup> zurückgegriffen.

### 5.3 Handlungsoptionen und -bedarfe der Hochschulen

Bei Lehrkooperationen:  
Prüfungsleistungen  
an der ausländischen  
Heimathochschule

Sofern internationale Studierende im Rahmen von internationalen Lehrkooperationen an virtuellen Veranstaltungen an deutschen Hochschulen teilnehmen, können die bestehenden Optionen genutzt werden, so dass die Studierenden ihre Prüfungsleistungen an der ausländischen Heimathochschule absolvieren. Es empfiehlt sich, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die den gegenseitigen Lehraufwand regelt.<sup>46</sup>

Jenseits von Lehrkooperationen bieten Statusoptionen ohne Immatrikulation das Potenzial, internationalen Studierenden den virtuellen Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen zu gewähren, ohne dass diese die umfangreichen Semester- bzw. Sozialbeiträge entrichten müssen – dies erscheint insbesondere für kurze Formate attraktiv. Jedoch besteht in einigen Bundesländern ohne Immatrikulation keine Möglichkeit, Prüfungen abzulegen.

Landesgesetzliche Handlungs-  
optionen für Status ohne  
Immatrikulation

Den Hochschulen bieten sich folgende Handlungsoptionen bei für die Verbesserung der Rahmenbedingungen von Status ohne Immatrikulation:

- ▶ Gasthörer:innen: Der Gasthörer:innen-Status bietet Potenzial für kurze Mobilitätsformate, da er in den meisten LHG für die Teilnahme von einzelnen Lehrveranstaltungen angelegt ist. In einigen Landeshochschulgesetzen geht der Gasthörer:innen-

Status mit einem Prüfungsverbot oder gesonderten Gebühren einher. In vielen LHG wird der Status jedoch kaum ausdefiniert und den Hochschulen durch Ordnungsermächtigungen die Freiheit übertragen, diesen Status konkreter auszugestalten.<sup>47</sup> Die Hochschulen können in solchen Fällen ihre Gestaltungsspielräume nutzen, um den Prüfungsanspruch oder die Bemessung von Gebühren in der Hochschulordnung (neu) zu regeln. Werden im LHG Studiengebühren für Gasthörer:innen gefordert, könnten die Hochschulen in der Hochschulordnung beispielsweise (internationale) Austauschstudierende in Online-Lehrveranstaltungen als eine Fallgruppe definieren, der diese Gebühren ganz oder zum Teil erlassen wird.

- ▶ Zweithörer:innen/Nebenhörer:innen: Der Zweithörer:innen- bzw. Nebenhörer:innen-Status dient dem Zweck des nationalen Studierendenaustauschs und soll die Möglichkeit zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen mit Prüfungsmöglichkeit eröffnen. In denjenigen Landeshochschulgesetzen, in denen Studierende von ausländischen Hochschulen nicht explizit von diesem Status ausgeschlossen werden, wäre eine landesrechtliche Klärung und Ausweitung für internationale Studierende möglich und wünschenswert.

Wird ein Status ohne Immatrikulation für die Teilnahme an Shared-Virtual-Classroom-Formaten gewählt, wäre es insgesamt förderlich, wenn administrative Hürden beim Identitätsmanagement, bei dem Zugang zur IT-Infrastruktur und bei der statistischen Erfassung strategisch adressiert und abgebaut werden, um die Zugänge für internationale Online-Studierende zu erleichtern.

Neuer Studierendenstatus  
„Internationale Teilleistungs-  
studierende“ für virtuelles  
Kurzzeitstudium

➔ Vgl. Kapitel 4.3

Wie bereits im Abschnitt 4.3 dargestellt, besteht für das virtuelle Kurzzeitstudium sowie das virtuelle semesterversetzte Studium Handlungsbedarf auf Landesebene. Es wäre die gesetzliche Etablierung eines neuen Status „Internationale Teilleistungstudierende“ zweckdienlich, bei dem Austauschstudierende von kurzen Online-Formaten untersemestrig eingeschrieben werden können. Dabei sollte sowohl eine Immatrikulation während des laufenden Semesters als auch eine Verteilung der Mobilitätsfenster über zwei oder mehrere Semester hinweg ermöglicht werden, um die nötige Flexibilität für neue Shared-Virtual-Classroom-Formate zu erhalten. Damit eröffnen sich Lösungen für virtuelle Mobilitäten im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Verbänden – insbesondere auch für Europäische Hochschulnetzwerke (EUN). Entlastungen bei Gebühren und Beiträgen wären für diesen neuen Status wünschenswert, jedoch gesetzlich an anderer Stelle – z. B. in den Landesgebührenverordnungen und Studierendenwerksgesetzen – zu regeln.

Um den aktuellen Entwicklungen der internationalen und virtuellen Mobilität des Studiums Rechnung zu tragen, müsste dieser neue rechtliche Status also folgende Anforderungen erfüllen:

- ▶ Möglichkeit zur untersemestrigem Immatrikulation – insbesondere für kurze Mobilitätsfenster,
- ▶ Möglichkeit zur asynchronen Immatrikulation über mehrere Semester oder die gesamte Studienzeit,
- ▶ Öffnung für alle internationalen Studierenden.

Für die Teilnahme an Shared-Virtual-Classroom-Formaten müsste dieser neue Status jedoch zwingend mit Möglichkeiten der Entlastungen bei Gebühren und Beiträgen einhergehen, bei denen geprüft werden sollte, welche Hochschulabgaben für die Teilnahme an einer einzelnen virtuellen Lehrveranstaltung angemessen und verhältnismäßig wären. Gesetzlich wäre eine Befreiung oder Minderung von Gebühren und Beiträgen jedoch an anderer Stelle – z. B. in den Landesgebührenverordnungen und Studierendenwerkgesetzen – zu regeln (s. Abschnitt 4.3).

## 6. Zusammenfassung der Handlungsoptionen der Hochschulen

### Chancen der virtuellen Mobilität

Die Weiterentwicklung der virtuellen Mobilitätsoptionen erfordert ein hohes Maß an Engagement vonseiten der Lehre und Verwaltung, um die Qualität des Studiums durchgängig zu sichern, Zugangshürden abzubauen und somit attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Anstrengungen sind lohnenswert, denn virtuelle Studienangebote für internationale Studierende bieten Chancen für die Weiterentwicklung der Internationalisierung und die Steigerung der Attraktivität deutscher Hochschulen. Insbesondere im Rahmen von Hochschulkooperationen bieten neue Formen der Mobilität Potenziale für eine vernetzte, internationalisierte Lehre und das gemeinsame interkulturelle Lernen. Virtuelle Angebote können zugleich nachhaltige und barrierefreie Zugänge und Mobilitätserfahrungen für eine größere Zielgruppe eröffnen. Online-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen<sup>48</sup> können sowohl für internationale als auch für deutsche Studierende eine Chance darstellen, ihr (virtuelles) Auslandssemester flexibel zu gestalten und der Herausforderung von zeitversetzten Semesterzeiten oder Visumsproblemen zu begegnen.<sup>49</sup> Für die Hochschulen gilt es abzuwägen, welche virtuellen Lehr-Angebote und Maßnahmen für internationale Studierende sie im Rahmen ihrer individuellen Internationalisierungs- und Digitalisierungsstrategie weiterentwickeln können und wollen.

### Handlungsoptionen der Hochschulen

Um die Rahmenbedingungen für den Zugang von internationalen Studierenden zur Online-Lehre zu verbessern, eröffnen sich den Hochschulen verschiedene Handlungsoptionen. Abhängig davon, welche virtuellen Studienformate angeboten werden, lassen sich Potenziale sowohl für immatrikulierte Studierende als auch bei einem Zugang ohne Immatrikulation aufzeigen.

- ▶ Die Hochschulen können auf Grundlage der bestehenden Landeshochschulgesetze und Studierendenwerkgesetze Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung von immatrikulierten internationalen Studierenden, die ein virtuelles Studium absolvieren und sich nicht am Studienort befinden, prüfen (z. B. über Ordnungsermächtigungen oder Zielvereinbarungen mit dem Ministerium). In den meisten Fällen besteht hier jedoch gesetzlicher Handlungsbedarf auf Landesebene.
- ▶ Sowohl bei Kooperationsstudiengängen als auch für internationale Austauschstudierende kann auf den bestehenden rechtlichen Grundlagen geprüft werden, ob bereits vorhandene Modelle der finanziellen Entlastung im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Mobilitätsprogrammen auch für die virtuelle Teilnahme an Studienanteilen Anwendung finden können.
- ▶ Im Rahmen von internationalen Lehrkooperationen können die bestehenden Optionen genutzt werden, so dass die Studierenden ihre Prüfungsleistungen an der ausländischen Heimathochschule absolvieren. Es empfiehlt sich, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die den gegenseitigen Lehraufwand regelt.
- ▶ Für Kurzzeitmobilitäten sowie für die virtuelle Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen können Statusoptionen ohne Immatrikulation eine vorläufige Lösung darstellen.

So bestehen z. B. beim Gasthörer:innen-Status in denjenigen Bundesländern, in denen Prüfungen nach Landeshochschulgesetz erlaubt sind oder die Gestaltungskompetenz an die Hochschulen übertragen wird, gewisse Handlungsspielräume für die Hochschulen, um den Prüfungsanspruch oder die Bemessung von Gebühren in der Hochschulordnung (neu) zu regeln. Änderungen der Hochschulordnung bieten sich möglicherweise an, wenn der landesrechtliche Weg zu einem neuen Status als zu langwierig erscheint.

- ▶ Wird ein Status ohne Immatrikulation für die virtuelle Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen gewählt, wäre es insgesamt förderlich, wenn administrative Hürden beim Identitätsmanagement, bei dem Zugang zur IT-Infrastruktur und bei der statistischen Erfassung strategisch adressiert und, wo möglich, abgebaut werden, um die Zugänge für internationale Online-Studierende zu erleichtern.
- ▶ Es ist förderlich, wenn die Hochschulen klare Ziele für virtuelle Studienformate formulieren und definieren, ob es sich um einen rein virtuellen Studienanteil handelt oder ob bzw. zu welchem Zeitpunkt und Zweck untersemestrig Präsenzphasen vorgesehen sind.

Weiterentwicklungsbedarf  
auf Landes- & Bundesebene

Insgesamt zeigt sich, dass die Lösungsoptionen der Hochschulen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für internationale Online-Studierende – insbesondere beim Status und bei der finanziellen Entlastung – zahlreichen rechtlichen Vorgaben unterliegen. Um die ressourcenintensive Suche nach Einzellösungen an den Hochschulen zu vermeiden und zukunftsweisende Modelle für virtuelle Studienformate und Mobilitäten zu ermöglichen, sind weitergehende Maßnahmen auf Landes- sowie auf Bundesebene angezeigt.



## 7. Zusammenfassung der Handlungsbedarfe auf Landes- und Bundesebene

### Handlungsbedarf auf Landesebene

Auf Landesebene sollten rechtssichere Grundlagen geschaffen werden, damit deutsche Hochschulen internationale Studierende bei virtuellen Studienangeboten flexibel einschreiben, administrativ erfassen, mit IT-Zugängen ausstatten und Prüfungsleistungen abnehmen können. Mitunter müssten auch technische Voraussetzungen bei den Campusmanagementsystemen geschaffen werden, die langfristig den Verwaltungsaufwand durch die Reduktion von Einzelfallprüfungen verringern sollen. Insgesamt wären folgende Maßnahmen förderlich:

### Neuer Status „Internationale Teilleistungsstudierende“

► Ein neuer Status „Internationale Teilleistungsstudierende“ mit Immatrikulation wäre wünschenswert, um untersemestrig sowie semesterversetzte Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen. Dieser Status sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- Möglichkeit zur untersemestrigen Immatrikulation – insbesondere für kurze Mobilitätsfenster,
- Möglichkeit zur asynchronen Immatrikulation über mehrere Semester oder die gesamte Studienzeit,
- Öffnung für alle internationalen Studierenden.

### On-Campus- & Off-Campus-Studienphasen

► Zur administrativen Erleichterung der Dokumentation einer untersemestrigen Einreise von immatrikulierten Studierenden könnte landesrechtlich eine Differenzierung zwischen On-Campus- und Off-Campus-Studium geprüft werden. Dies müsste in seinen Auswirkungen auf andere Studierendengruppen differenziert betrachtet werden, könnte jedoch eine wichtige Grundlage für weitere Entwicklungsschritte für internationale Studierende bilden – unter anderem für:

- die anteilige Minderung von Gebühren und Beiträgen,
- den Erlass der Krankenversicherungsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Einreise,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Präsenzphasen eines Online-Studiums.

### Gebühren & Beiträge

► Bei Statusoptionen mit Immatrikulation sollten auf Landesebene Fragen zu einer möglichen Minderung von Gebühren und Beiträgen für die virtuelle Teilnahme von internationalen Studierenden geklärt werden – insbesondere bei vollständig virtuellen Studienformaten sowie virtuellen Kurzzeitmobilitäten. Dabei werden zentrale Erhebungsprinzipien wie das Solidaritätsprinzip und das Semester als Bezugsgröße berührt.

- Bei Studiengebühren und Verwaltungskostenbeiträgen ist eine Klärung in den Landeshochschulgesetzen und landesrechtlichen Gebührenverordnungen nötig.
- Bei Beiträgen nach dem Solidaritätsprinzip gilt es abzuwägen, ob internationale Online-Studierende (insbesondere bei Kurzzeitmobilitäten) aus der Solidargemeinschaft ausgenommen werden sollten.
- Bei den Sozialbeiträgen zum Studierendenwerk können dort, wo keine lokalen Ordnungsmächtigungen vorliegen, mögliche Minderungstatbestände in jeweiligen Studierendenwerksgesetzen bzw. Landeshochschulgesetzen erwogen werden.

### Statusoptionen ohne Immatrikulation

- Bei Beiträgen zum Semesterticket für die ÖPNV-Nutzung müssten die lokalen Verhandlungspartner (Studierendenwerke, AStA, Verkehrsverbünde) identifiziert und in die Diskussion einbezogen werden.
- ▶ Für virtuelle Kurzzeitmobilitäten sowie für die virtuelle Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen können Statusoptionen ohne Immatrikulation eine vorläufige Lösung darstellen, solange kein neuer Status mit Immatrikulation und Minderung der Gebühren und Beiträge existiert. Auf Landesebene können hierzu verschiedene Optionen weiterentwickelt werden:
  - Beim Gasthörer:innen-Status könnte in den Landeshochschulgesetzen eine Öffnung für das Ablegen von Prüfungen geprüft werden.
  - Beim Zweithörer:innen- bzw. Nebenhörer:innen-Status könnte eine Öffnung für internationale Studierende – zumindest von internationalen Partnerhochschulen – geprüft werden.
  - Bei Statusoptionen ohne Immatrikulation sollte auch auf Landesebene diskutiert werden, wie administrative Hürden beim Identitätsmanagement, bei dem IT-Zugang und bei der Statistik abgebaut werden können.

### Handlungsbedarf auf Bundesebene

Auf Bundesebene zeigt sich ebenfalls Handlungsbedarf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Teilnahme von internationalen Studierenden an virtuellen Studienanteilen, insbesondere wenn diese immatrikuliert werden.

- ▶ Bei der Krankenversicherungspflicht sollte eine nachhaltige, rechtssichere Lösung für das virtuelle Studium sowie nachträgliche Einreisen geschaffen werden:
  - Bei einer untersemestrigen Einreise sollte die Möglichkeit der Erstattung der Krankenkassenbeiträge bis zum Einreisezeitpunkt verstetigt und von pandemiebedingten Einzelfallprüfungen entkoppelt werden. Als Grundlage für eine solche Weiterentwicklung könnte ggf. die Differenzierung und Dokumentation von On-Campus- und Off-Campus-Phasen dienen.
  - Für ein rein virtuelles Studium könnte die Möglichkeit der Befreiung von der Meldepflicht bei der Krankenversicherung geprüft werden.
- ▶ Beim Aufenthaltsrecht sollte eine Berücksichtigung von wechselnden und ggf. kurzen Aufenthaltsphasen bei virtuellen Studienformaten im Aufenthaltsgesetz geprüft werden, um Einreisemöglichkeiten zu flexibilisieren.
- ▶ Bei der Frage nach möglichen Minderungstatbeständen für den Erlass von Sozialbeiträgen wäre eine bundesweite Diskussion wünschenswert.

Bei der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für virtuelle Studienformate sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene sollte zudem die strukturelle Verankerung und die Sichtbarkeit der Internationalisierung weiter gefördert werden.

Strukturelle Verankerung  
& Sichtbarkeit der  
Internationalisierung

- ▶ Zur Sichtbarkeit trägt es bei, wenn internationale Studierende auch im Rahmen von Online-Studienformaten immatrikuliert werden. Denn Studierende ohne Immatrikulation werden bislang nicht in den amtlichen Kennzahlen erfasst, sodass diese in der Evaluation der Internationalisierungsstrategien keine Abbildung finden.
- ▶ Für nicht immatrikulierte Studierenden erfolgt bislang keine kapazitätsorientierte Berücksichtigung und keine Mittelzuweisung aus den leistungsorientierten Landesmitteln. Ggf. könnten sie jedoch bei Zielmarken der Internationalisierung Berücksichtigung finden, die z. B. im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen einzelnen Hochschulen und den Landesministerien honoriert werden.

Insgesamt würden neue landesgesetzliche Statusoptionen, die explizit für internationale Online-Studierende vorgesehen sind und die einen rechtssicheren Rahmen schaffen, die Internationalisierung der Hochschulen sichtbar machen, die Vernetzung mit internationalen Partnerhochschulen stärken und den Zugang zu den deutschen Hochschulen für internationale Studierende attraktiver gestalten.

## Anhang: Matrix „Status und Rahmenbedingungen“

	Länge	Prüfung	HZB-/ Sprach- prüfung	Gebühren/Beiträge					KV bei Online- Studium	IT- Zugang
				Studien- gebühr	Verw.- beitrag	Semester-/Sozial-Beitrag				
						Studieren- denwerk	Sem.- ticket	VS/ AStA		
<b>Status mit Immatrikulation</b>										
<b>Reguläre Immatrikulation</b> ( <i>degree-seeking-</i> Studierende, auch <i>double-</i> und <i>joint-degree</i> )	Studien- abschluss	Ja	Ja	Ja/Nein (je nach LHG)	Ja	Ja	Ja	Ja	Erst bei Einreise	Ja
<b>Doppel- immatrikulation</b> (Immatrikulation in zwei versch. Studiengängen an versch. HS)	Studien- abschluss	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Erst bei Einreise	Ja
<b>Befristete Immatrikulation</b> (Austausch- studierende mit Abkommen)	Semester	Ja – ohne Abschluss	Nein	I.d.R. Nein	I.d.R. Nein	Ja	Ja	Ja	Erst bei Einreise	Ja
( <i>free-mover-</i> Studierende)	Semester	Ja – ohne Abschluss	Ja	Ja/Nein (je nach LHG)	Ja	Ja	Ja	Ja	Erst bei Einreise	Ja
<b>Status ohne Immatrikulation</b>										
<b>Gasthörerschaft</b> (i.d.R. ohne Immatrikulation)	Semester	I.d.R. Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Über Sonder- zugänge
<b>Zweit-/ Nebenhörerschaft</b> (an anderer i.d.R. dt. HS immatrikuliert)	Semester	Ja – ohne Abschluss	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Über Sonder- zugänge
<b>Europa- studierende</b> (ohne Immatrikulation, nur Baden- Württemberg)	30 bzw. 90 Tage	Ja – ohne Abschluss	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Über Sonder- zugänge

## Referenzen

### Kap. 1. Kontext und Zielsetzung

- 1 Rampelt, F.; Orr, D.; Knoth, A. (2019): Bologna Digital 2020. White Paper on Digitalisation in the European Higher Education Area. Hochschulforum Digitalisierung, S. 18. [https://static.daad.de/media/daad\\_de/der-daad/was-wir-tun/2019-05\\_hfd\\_daad\\_kiron\\_whitepaper\\_bolognadigital2020.pdf](https://static.daad.de/media/daad_de/der-daad/was-wir-tun/2019-05_hfd_daad_kiron_whitepaper_bolognadigital2020.pdf)
- 2 <https://www.daad.de/de/infos-services-fuer-hochschulen/weiterfuehrende-infos-zu-daad-foerderprogrammen/eun/>
- 3 <https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/projektdurchfuehrung/mobilitaet-von-einzelpersonen-KA131/blended-intensive-programmes-bip/de/79417-blended-intensive-programmes-bip/>
- 4 <https://www.daad.de/de/infos-services-fuer-hochschulen/weiterfuehrende-infos-zu-daad-foerderprogrammen/ivac/>
- 5 <https://education.ec.europa.eu/education-levels/higher-education/european-student-card-initiative>
- 6 Das COIL-Format wurde erstmals vom COIL Center der State University New York (SUNY) entwickelt: <https://coil.suny.edu/>
- 7 Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre. In: Lingnau, A. (Hrsg.): Proceedings of DELFI Workshops 2021, S. 54.
- 8 Vgl. Bandtel, M.; Baume, M.; Brinkmann, E.; Bedenlier, S.; Budde, J.; Eugster, B.; Ghoneim, A.; Halbherr, T.; Persike, M.; Rampelt, F.; Reinmann, G.; Sari, Z.; Schulz, A. (Hrsg.) (2021): Digitale Prüfungen in der Hochschule. Whitepaper einer Community Working Group aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Version 1.1. Hochschulforum Digitalisierung. [https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD\\_Whitepaper\\_Digitale\\_Pruefungen\\_Hochschule.pdf](https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_Whitepaper_Digitale_Pruefungen_Hochschule.pdf).

### Kap. 2. Studienformate, Statusoptionen und Rahmenbedingungen

- 9 Als „internationale Studierende“ werden hier Studierende mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit aus EU-Ländern und Drittstaaten, die an einer nicht-deutschen oder nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben („Bildungsausländer:innen“) und an einer deutschen oder ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, bezeichnet.
- 10 §60 1a LGH BW. Dieser landesrechtliche Status wird bisher von keiner Hochschule in Baden-Württemberg per Hochschulsatzung angeboten.
- 11 Vgl. Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2019). [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2019/2019\\_03\\_14-Digitalisierung-Hochschullehre.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_03_14-Digitalisierung-Hochschullehre.pdf)

### Kap. 3. Virtuelle Anteile im Regelstudium

- 12 Landeshochschulgesetze mit Status Doppelimmatrikulation: Brem, BW, Bbg, Hmb, Nieders., Sachsen.
- 13 Verwaltungskostenbeiträge für internationale Studierende: Hamb, Bay.
- 14 Studiengebühren für Nicht-EU-Studierende: BW.
- 15 Zusatzgebühren für IT-Nutzung: S-H, NRW, Sachsen.
- 16 Als „Bildungsausländer:innen“ werden hier Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit aus EU-Ländern und Drittstaaten, die an einer nicht-deutschen oder nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, bezeichnet.
- 17 Vgl. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019.
- 18 § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.
- 19 GKV: Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbandes. Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs vom 20. März 2020, S. 7.

- 20 Beispiel Studierendenwerkesgesetz Hessen: Das Ministerium schließt mit den Studierendenwerken Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab, die die gegenseitigen Verpflichtungen konkretisieren. § 9, Abs. 3 StudWG HE; Beispiel Hochschulfreiheitsgesetz Sachsen: Möglichkeit zum Erlass von Semesterbeiträgen für Fern- oder Weiterbildungsstudent:innen, soweit sie keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. § 110 Abs. 2 S. 5 SächHSFG.
- 21 Beispiel Bayrisches Hochschulinnovationsgesetz: „Die Studierendenwerke können durch Satzung Ausnahmen von der Beitragspflicht für Studierende, die aufgrund einer hochschulischen Kooperationsvereinbarung nicht am bayerischen Studienort anwesend sind, festlegen.“ Art. 121 Abs. 4 S. 5 BayHIG.
- 22 § 2 Abs. 7 S. 4 BerlHG, § 14 Abs. 2 S. 4 u. 5 BbgHG, § 109b Abs. 4 BremHG, § 62 Abs. 4 HessHG, § 16 Abs. 9 LHG M-V; § 11 Abs. 1 S. 2 NHG, § 16a Abs. 3 SHSchGebG. Das LHG Bremen sieht bei einer Doppelimmatrikulation an einer ausländischen Kooperationshochschule zur Vermeidung von Doppelbelastungen die Befreiung von allen Gebühren und Beiträgen vor, wenn diese an der Partnerhochschule entrichtet wurden. § 36 Nr. 7 BremHG.
- 23 Der Erlass von Beiträgen ist eine antragsbedingte, auf den Einzelfall bezogene Ermessensentscheidung der Krankenkasse. Rechtsgrundlage hierfür ist § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in Verb. mit § 9 der Beitragserhebungsgrundsätze des GKV-Spitzenverbandes. Vgl. GKV-Rundschreiben 2020/806 vom 12.11.2020: Beiträge für internationale Studierende aus dem außervertraglichen Ausland.
- 24 § 16b/c AufenthG.
- 25 § 6 Abs. 1f AufenthG.
- 26 Landeshochschulgesetze mit Regelungen für eine befristete Immatrikulation: Hess, SA, S-H. Das LHG Baden-Württemberg bietet die Besonderheit einer befristeten Immatrikulation (i.d.R. 2 Semester), ohne den Studierenden volle Teilhaberechte zu erteilen. § 60 1 LHG BW.
- 27 Landeshochschulgesetze mit Regelungen für eine Teilimmatrikulation: Hmb, Hess, Nieders., NRW, RP, Saarl.
- 28 § 60 1a LHG BW. Dieser landesrechtliche Status wird bisher von keiner Hochschule in Baden-Württemberg per Hochschulsatzung angeboten.
- 29 Im LHG BW wird „europäische Partnerhochschule“ nicht näher definiert.
- 30 Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HStatG), § 3 (1). Gasthörer:innen werden separat in der Gasthörer-Statistik nach § 3 (2) erfasst.
- 31 Beispiel Studierendenwerkesgesetz Hessen: Das Ministerium schließt mit den Studierendenwerken Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab, die die gegenseitigen Verpflichtungen konkretisieren. § 9, Abs. 3 StudWG HE; Beispiel Hochschulfreiheitsgesetz Sachsen: Möglichkeit zum Erlass von Semesterbeiträgen für Fern- oder Weiterbildungsstudent:innen, soweit sie keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. § 110 Abs. 2 S. 5 SächHSFG.
- 32 Beispiel Bayrisches Hochschulinnovationsgesetz: „Die Studierendenwerke können durch Satzung Ausnahmen von der Beitragspflicht für Studierende, die aufgrund einer hochschulischen Kooperationsvereinbarung nicht am bayerischen Studienort anwesend sind, festlegen.“ Art. 121 Abs. 4 S. 5 BayHIG.
- 33 § 2 Abs. 7 S. 4 BerlHG, § 14 Abs. 2 S. 4 u. 5 BbgHG, § 109b Abs. 4 BremHG, § 62 Abs. 4 HessHG, § 16 Abs. 9 LHG M-V; § 11 Abs. 1 S. 2 NHG, § 16a Abs. 3 SHSchGebG. Das LHG Bremen sieht bei einer Doppelimmatrikulation an einer ausländischen Kooperationshochschule zur Vermeidung von Doppelbelastungen die Befreiung von allen Gebühren und Beiträgen vor, wenn diese an der Partnerhochschule entrichtet wurden. § 36 Nr. 7 BremHG.
- 34 Der Erlass von Beiträgen ist eine antragsbedingte, auf den Einzelfall bezogene Ermessensentscheidung der Krankenkasse. Rechtsgrundlage hierfür ist § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in Verb. mit § 9 der Beitragserhebungsgrundsätze des GKV-Spitzenverbandes. Vgl. GKV-Rundschreiben 2020/806 vom 12.11.2020: Beiträge für internationale Studierende aus dem außervertraglichen Ausland.
- 35 § 16b/c AufenthG.
- 36 § 6 Abs. 1f AufenthG.

#### Kap. 4. Virtual Mobility

## Kap. 5. Shared Virtual Classroom

- 37 Da insbesondere Vorbereitungs- und Weiterbildungsstudien auf spezifischen Rahmenbedingungen und Finanzierungsmodellen basieren, werden diese im weiteren Verlauf nicht näher in den Blick genommen.
- 38 LHG BW und HG NW. In Nordrhein-Westfalen dürfen lediglich an einer Partnerhochschule oder im Rahmen einer internationalen Kooperation eingeschriebene Studierende ohne Immatrikulation zeitlich begrenzt studieren und Prüfungen ablegen, sofern dies in der Hochschulordnung geregelt wird.
- 39 § 22 LHG M-V; § 44 HSG S-H; Art. 87 Abs. 1 S. 6 BayHIG. In Bayern kann es im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen Studierenden anderer Hochschulen ermöglicht werden, auch ohne Immatrikulation an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern dies in der Hochschulsatzung geregelt wird.
- 40 §13 Abs. 5 NHG.
- 41 Landeshochschulgesetze mit Status Zweithörer:in/Nebenhörer:in oder Möglichkeit zur Mehrfachimmatrikulation: Berl, Brem, Hmb, Hess, NW, RP, Saarl, LSA, Thür.
- 42 §60 1a LHG BW. Dieser landesrechtliche Status wird bisher von keiner Hochschule in Baden-Württemberg per Hochschulsatzung angeboten.
- 43 Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz - HStatG), §3 (1). Gasthörer:innen werden separat in der Gasthörer-Statistik nach §3 (2) erfasst.
- 44 § 16b/c AufenthG.
- 45 § 6 Abs. 1f AufenthG.
- 46 Vgl. Faller, M. (2015): Rechtsfragen zu digitalen Lehrformaten. Arbeitspapier Nr. 7. Hochschulforum Digitalisierung. [https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD%20AP%20Nr%207\\_Rechtsfragen%20zu%20digitalen%20Lehrformaten.pdf](https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD%20AP%20Nr%207_Rechtsfragen%20zu%20digitalen%20Lehrformaten.pdf)
- 47 Dies gilt für das BerLHG, das BremHG, das NdsHG, das HochSchG RP, das SaarLHG, das LHG LSA und das ThürHG. In Nordrhein-Westfalen dürfen an einer Partnerhochschule oder im Rahmen einer internationalen Kooperation eingeschriebene Studierende ohne Immatrikulation zeitlich begrenzt studieren und Prüfungen ablegen, sofern dies in der Hochschulordnung geregelt wird.

## Kap. 6. Handlungsoptionen der Hochschulen

- 48 Die landesrechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Online-Prüfungen sind unterschiedlich geregelt und mitunter nicht alle Prüfungsformate zugelassen: Folgner, L. (2022): Fernprüfungsregelungen in Deutschland – die Bundesländer im Vergleich. <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/fernpruefungsregelungen-deutschland>
- 49 Rampelt, F.; Orr, D.; Knoth, A. (2019): Bologna Digital 2020. White Paper on Digitalisation in the European Higher Education Area. Hochschulforum Digitalisierung, S. 20. [https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/2019-05\\_White\\_Paper\\_Bologna\\_Digital\\_2020\\_0.pdf](https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/2019-05_White_Paper_Bologna_Digital_2020_0.pdf)

# Impressum

## **Verbesserte Rahmenbedingungen zur Teilnahme internationaler Studierender an virtuellen Studienanteilen**

Handreichung

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)  
HRK ADVANCE – Governance und Prozesse der  
Internationalisierung optimieren

Ahrstraße 39, 53175 Bonn  
Tel.: 0228 / 8 87-0  
Fax: 0228 / 8 87-1 10  
advance@hrk.de  
www.hrk.de/advance

Redaktion:  
Dr. Katharina Gefele  
Alexandra Feisthauer

Lektorat:  
Johanna Schlösser

Illustration:  
agentur rubbeldiekatz GmbH

Gestaltung:  
The Office Cross Media GmbH

Bonn, April 2023

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen –  
auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher  
Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK).  
Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt die HRK keine Gewähr  
für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der  
bereitgestellten Informationen der abgedruckten Texte.



**HRK Hochschulrektorenkonferenz**  
Die Stimme der Hochschulen

Gefördert vom

